AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Hrubieszów.

Nr. 4. am 15. April 1918. Jahrgang I.

Abonementspreis: jährlich 18 Kr., vierteljährlich 4·50 Kr.

V. № 2824 v. 21/3 1918.

1. Verordnung A. O. K. M. V. № 300753 betreffend die Erhebung der Anbau und sonstigen Wirtschaftsverhältnisse.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichischer ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens gemäss Artikel II Absatz 2, des Verfassungspatentes vom 12. September 1917 № 75 V. Bl. zur Wahrung wichtiger Kriegsinteressen folgendes verordnet.

§ 1.

Auskunftpflicht.

Der Grundbesitzer, sowie Jedermann, dem an seiner Stelle die Leitung des Anbaues und der Bewirtschaftung einer Liegenschaft obliegt, ist verpflichtet, in der Gemeinde, wo die Liegenschaft sich befindet, auf behördliches Verlangen alle Auskünfte über die Anbau-und Wirtschaftsverhältnisse, sowie über die Betriebsmittel und Vorräte selbst oder durch seine damit vertrauten Vertreter zu erteilen.

§ 2.

Zeit, Ort und Art der Auskunfterteilung.

Die Verpflichtung zur Auskunfterteilung besteht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli.

Tag und Stunde, zu der mündliche Auskünfte zu erteilen sind, sowie der Ort wo dies zu geschehen hat, wird in jeder Gemeinde durch ortsübliche Kundmachung oder bei Vernehmung einzelner Auskunftpflichtiger durch schriftliche Vorladung oder Verständigung von der Vornahme einer Lokalerhebung festgesetzt.

Schriftliche Auskünfte werden durch schriftliche Aufforderung der Behörde eingeholt, bestimmte Fragen sind u. z. abgesondert für die in einer und derselben Gemeinde befindlichen Liegenschaften zu beantworten; in diesem Falle wird der Zeitpunkt, bis zu dem die schriftlichen Auskünfte erteilt sein müssen, in der behördlichen Aufforderung bekanntgegeben:

Die Auskünfte müssen auf behördliches Verlangen an Eidesstatt erteilt und durch die Unterschrift oder das Handzeichen des Auskunftpflichtigen bekräftigt werden.

§ 3.

Einholung und Ueberprüfung der Auskünfte.

Die Auskünfte werden in der Regel im Wege des Ortsvorstehers oder im Wege von Formularien oder Fragebögen eingeholt, die dem Auskunftpflichtigen zur Ausfüllung übersendet werden (§ 2, Absatz 3)

Die erteilten Auskünfte werden vom Kreiskommando überprüft.

Die mit der Einholung oder Ueberprüfung der Auskünfte betrauten Organe können sich von deren Richtigkeit durch Erhebungen an Ort und Stelle überzeugen und zu diesem Zwecke, nach rechtzeitiger Verständigung des Auskunftpflichtigen, Liegenschaften und Wirtschaftsgebäude betreten. Wohnräume dürfen nur in Gegenwart des Auskunftpflichtigen oder seines Stellvertreters betreten werden.

Die Einholung oder Ueberprüffung von Auskünften darf sich nicht auf Privat und Familienverhältnisse erstrecken, die in keinem Zusammenhange mit dem Zwecke der gegenwärtigen Verordnung stehen.

Die zur Einholung oder Ueberprüffung der Auskünfte bestimmten Organe müssen sich jederzeit mit einer schriftlichen mit dem Amtssiegel versehenen Vollmacht ausweisen.

§ 4.

Strafbestimmungen.

I. Wer einer Vorladung zur mündlichen Auskunfterteilung (§ 2 Absatz 2.) nicht selbst oder durch einen nach § 1 geeigneten Vertreter nachkommt,

Wer eine schriftliche Auskunft (§ 2. Abşztz 3) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erteilt.

Wird vom Kreiskommando an Geld bis zu fünfhundert Kronen oder mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

II. Wer die unter 1. bezeichnete Uebertretung trotz erfolgter Mahnung oder Bestrafung wiederholt begeht,

Wer den mit der Einholung oder Ueberprüfung der Auskünfte betrauten Organen die Auskünfte ganz oder teilweise verweigert, oder ihnen unrichtige Angaben macht.

Wird vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 5.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

V. № 2918 v. 24/3 1918.

2. Prämien für Flachsanbau.

Zur Hebung des Anbaues von Flachs und Hanf im Frühjahr 1918 gelangen für Grundbesitzer Prämien zur Ausgabe und zwar: für jeden Landwirt, welcher mindestens 5 polnische Morgen mit diesem Material bebaut, 25 Arschin 140—150 cm. breiter guter gebleichter Leinwand, geeignet zur Erzeugung von Leintüchern und Hauswäsche, für den Anbau je weiterer 5. poln. Morgen: die Hälfte dieses Quantums.

Die Verabfolgung erfolgt nach Ablieferung des gesamten Stengelmaterials vom angebauten Arcal an die Rohstoffzentrale beim k. u. k. M. G. G. gegen Bezahlung des vom k. u. k Kriegsministerium für die österr. ungar. Monarchie für diese Leinen festgesetzten Preisen.

Die den Produzenten zugewiesenen Leinenmengen dürfen jedoch nur für den eigenen Gebrauch benützt werden. Der Weiterverkauf derselben verstösst gegen die Verordnung über die Beschlagnahme von Hanf und Flachs und der daraus erzeugten Produkte und wäre dem ensprechend zu bestrafen.

Diese Verordnung ist in geeigneter Weise unverzüglich kundzumachen, damit sie ihren Zweck, den Frühjahrsanbau nach Tunlichkeit zu heben, noch erreicht.

V. № 808/3. K. R.

3. Regelung des Verbrauches von Kohle, Koks und Briketts.

(MGG. Vdg. vom 25. 2. 1918 verlautbart im Verordnungsblatte der k. u. k. Militärverwaltung in Polen III Stück Nr. 11. vom 1. März 1918.)

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., wird für die in österreichisch ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens verordnet wie folgt:

§ 1.

Bezug von Kohle, Koks und Briketts.

Kohle, Koks und Briketts dürfen in bestimmten Gemeinden nur gegen besondere Ausweise (Kohlenkarten oder Kohlenbezugsscheine abgegeben oder bezogen werden.

Die Gemeinden, in denen diese Vorschrift Anwendung findet, werden in jedem Kreise durch Kundmachung des Kreiskommandanten bezeichnet.

§ 2.

Ein Anspruch auf den Bezug einer bestimmten Menge, Gattung oder Sorte von Kohlen gegen den besonderen Ausweis (§ 1) besteht nicht. Die entgeltliche Abgabe der nach § 1 bezogenen Kohle, Koks oder Briketts an dritte Personen ist verboten.

Die Kohlenkarten und Bezugscheine werden amtlich aufgelegt, sind daher öffentliche Urkunden, ihre Übertragung auf dritte Personen ist verboton.

Ein Ersatz für verlorene oder vernichtete Ausweise findet in der Regel nicht statt.

§ 3.

Kohlenkarten.

Die Kohlenkarten gelten für einen Haushalt und enthalten Kartenabschnitte, die zum Bezuge der auf die einzelnen Zeiträume entfallenden Kohlenmengen dienen. Die für die einzelnen Abschnitte auszugebende Menge wird jeweils vom Kreiskommando durch Kundmachung bekanntgegeben.

(Die Kohlenkarten lauten je nach dem Koch- oder Heizzwecke auf Kohlenbezug für Küchenbrand oder für Zimmerbrand),

§ 4.

Auf den Bezug von Kohlenkarten haben nur jene Personen Anspruch, in deren Haushalt der Vorrat 200 Kilogramm Steinkohle (Koks oder Briketts) oder 250 Kilogramm Braunkohlen (Koks oder Brikett) oder 5 m^3 Brennholz nicht übersteigt.

Personen, die über grössere Vorräte verfügen, haben auf den Bezug von Kohlenkarten erst dann Anspruch, wenn ihre Vorräte bei Verbrauch der jeweils zulässigen Menge auf oder unter das vorgezeichnete Ausmass gesunken sind.

§ 5.

Jeder Hauseigentümer oder sein Bevollmächtigter hat bei der durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Stelle und innerhalb der hiebei festgesetzten Frist eine Erklärung abzugeben, in der die aus der Beilage A ersichtlichen Fragen wahrheitsgetreu beantwortet sind. Hiebei werden als Angehörige des Haushaltes aus Aftermieter betrachtet, die nicht selbständig kochen und ihre Räume nicht selbständig beheizen. Andere Aftermieter bilden einen eigenen Haushalt.

Jede leerstehende Wohnung ist vom Hauseigentümer oder seinen Bevollmächtigten bei der im 1. Absatze bezeichneten Stelle sofort anzumelden.

Beilage A.

Kreis ______________________________

Ortschaft ______________________________

Gasse und Hausnummer ______________________________

Anzahl der Wohnungen	ein oder zwei Wohnräume	drei oder mehrere Wohnräume mit 2 Personen	drei oder mehrere Wohnräume mit mehr als 2 Personen	wieviel Wohnräume gleichzeitig als Küchen dienen	Anmerkung

(Formulare 21—|—17 cm)

§ 6.

Für jeden Haushalt (§ 4), in dessen Küche die Mahlzeiten regelmässig zubereitet werden und dessen Küche einen für Kohlen oder Brikettsfeuerung eingerichteten Herd hat, wird eine Kohlenkarte für Küchenbrand ausgegegen.

§ 7.

Die Kohlenkarten für Zimmerbrand werden für jeden Haushalt (§ 4) in folgendem Ausmasse ausgegeben:

1. für einen oder zwei Wohnräume ein Zimmerbrand,
2. für drei oder mehrere Wohnräume:
   a) ein Zimmerbrand, wenn zum Haushalte nicht mehr als 2 Personen gehören,
   b) zwei Zimmerbrände, wenn zum Haushalte mehr als 2 Personen gehören.

Wenn zum Haushalte ohne Einrechnung der Dienstboten mehr als sechs Personen gehören, so kann das Kreiskommado die Ausgabe von Kohlenkarten für eine grössere Zahl von Zimmerbränden in einem auf den unumgänglich notwendigen Bedarf beschränkten Ausmasse zulassen.

Wenn ein Wohnraum gleichzeitig als Küche dient, wird an Stelle der Karte für einen Zimmerbrand eine Karte für einen Küchenbrand ausgegeben.

§ 8.

Bestimmungen für gewisse Berufe und Ausnahmsfälle.

1. Ärzte, Notare, Anwälte und Inhaber gewisser im öffentlichem Interesse betriebenen Berufe können, falls für die Ausübung ihrer Tätigkeit, neben den Wohnräumen noch besondere Räume verwendet werden müssen, eine der Benützungszeit entsprechende Ergänzung des Zimmerbrandes erhalten. Bei ganztägiger Verwendung von einem oder zwei heizbaren Zimmern kann noch ein Zimmerbrand gegeben werden. Werden jedoch diese Berufe in von der Wohnung des Berufsinhabers örtlich getrennten Wohnungen betrieben, so erfolgt die Zuweisung von Zimmerbränden wie folgt:
   a) bei Verwendung eines einzigen Raumes ein Zimmerbrand,
   b) für mehrere heizbare Räume zwei Zimmerbrände.
2. Für Heimarbeiter, die sich als solche legitimieren, ferner für mit der Wohnung verbundene kleinere Geschäftslokale, deren Beheizung unbedingt nötig ist, wird dem nach § 7 auf die Wohnung entfallenden Zimmerbrande noch ein zweiter Zimmerbrand zugegeben.
3. in besonderen Ausnahmsfällen (Krankheit, Wochenbett) kann das Kreiskommando vorübergehend noch einen Zimmerbrand bewilligen. Diese Bewilligungen dürfen jedoch nur auf eine dem Anlasse entsprechend beschränkte Zahl von Wochen lauten.

§ 9.

Kohlenbezugscheine.

Bezugscheine können ausgestellt werden:

1. für Gebäude, die Verwaltungszwecken der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften dienen, sowie für Klöster;
2. für die Gebäude der Kreise, Gemeiden oder sonstigen öffentlichen Körperschaften;
3. für Unterrichts-und Erziehungsanstalten, Kranken-oder sonstige Fürsorgeanstalten, ie nicht von der okkupierenden Macht oder dem polnisshen Staate verwaltet werden;
4. für Approvisionierungsbetriebe (Küchenbetriebe der Gast-und Schankgewerbe, Kriegs-und Gemeinschaftsküchen jeder Art, Mühlen, Bäckereien, Fleischereien, Selchereien, Molkereien und dergleichen) und für Bade-und Waschanstalten;
5. andere Betriebe und Unternehmunngen wie Kanzleien, Krankenkassenanstalten u. s. w.;
6. Zentralheizanlagen in Privatgebäuden.

§ 10.

Abgabe von Kohle, Koks und Briketts.

Kohle, Koks und Briketts dürfen nur abgegeben werden:

a) von den hiezu nach den Gewerbegesetzen befugten Handels-und Gewerbetreibenden;

b) von Lebensmittel-und anderen Verbänden, Konsumvereinen und gleichartigen Körperschaften nach Massgabe ihrer Satzungen;

c) von den Verkaufsstellen der Gemeinden.

Personen, die erst nach Eintritt der Wirksamkeit dieser Verordnung die Berechtigung zum Handel mit Kohlen, Koks und Briketts erlangen, bedürfen zur Ausübung des Kleinverschleisses mit diesen Bedarfsgegenständen ausser ihrer Gewerbeberechtigung noch einer besonderen Bewilligung, die vom Kreiskommando nach Anhörung des Approvisionierungsausschusses erteilt und jederzeit entzogen werden kann.

§ 11.

Die Abgabe von Kohlen, Koks und Briketts erfolgt nach behördlich festgesetzten Rayons. Die zur Abgabe Berechtigten (§ 10) dürfen Kohlen, Koks und Briketts nur an Angehörige des Rayons abgeben.

Die Rayons werden vom Kreiskommando festgesetzt, zur Festsetzung kann auch die Gemeinde, der Approvisionierungsausschuss oder das Hilfskomitee ermächtigt werden.

§ 12.

Vormerkbücher.

Die Inhaber der Bezugscheine (§ 9) sowie die zur Abgabe von Kohlen, Koks und Briketts berechtigten Handels-und Gewerbetreibenden (§ 10 Punkt a) haben Vormerkbücher nach dem aus der Beilage B ersichtlichen Muster zu führen. Die Seiten des Vormerkbuches müssen fortlaufend numeriert sein. Die Handels-und Gewerbetreibenden haben jede Abgabe täglich fortlaufend einzutragen.

Beilage B.

(Erste Seite.)

Vormerkbuch.

Brennmaterialien.

Name ______________________________

Ort ______________ Strasse ______________ Nr. ________

Kreis ______________________

(Zweite Seite.)

EMPFANG. ABGABE.

Fortlauf. Nr.	Datum	Brenn-material	Anzahl der Pud täglich	Anzahl der Pud monatlich	Anmerkung	Fortlauf. Nr.	Datum	Name des Empfängers	Brenn-material	Anzahl der Pud täglich	Anzahl der Pud monatlich

(Format 21+34 cm)

§ 13.

Aufsicht.

Das Kreiskommando überwacht die Einhaltung dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften durch Aufsichtsorgane.

Die Aufsichtsorgane sind befugt:

a) in Betriebs-und Vorratsräumen dann in Wohnungen und allen dazu gehörigen Nebenräumen, in Kellern und dergleichen Besichtigungen vorzunehmen,

b) geschäftliche Aufzeichnungen, betreffend den Kohlen-und Brikettshandel, sowie die Vormerkbücher einzusehen,

c) Auskünfte über Vorräte, bezahlte, geforderte und angebotene Preise und über alle für die Preisbestimmung der Kohlen, Koks und Briketts wichtigen Umstände zu verlangen

Die Aufsichtsorgane müssen mit einem schriftlichen, behördlichen Auftrage legitimiert sein und dürfen private Wohnungen und deren Nebenräume nur betreten, wenn in diesem Auftrage eine Ermächtigung hiezu ausdrücklich erteilt ist.

Das Kreiskommando kann zur Überwachung und Entsendung von Aufsichtsorganen auch die Gemeinde, den Approvisionierungsausschuss oder das Hilfskomitee ermächtigen.

§ 14.

Straf-und Schlussbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden gemäss § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V.-Bl., bestraft.

§ 15.

Von den Vorschriften dieser Verordnung ausgenommen ist die Abgabe und de Bezug von Kohle, Koks und Briketts:

1. für die Behörden, Ämter oder Anstalten der okkupierenden Macht oder des polnischen Staates;

2. für die von der okkupierenden Macht oder dem polnischen Staate verwalteten Anstalten, insbesondere Kranken-und sonstige Fürsorgeanstalten, Unterrichts-und Erziehungsanstalten;

3. für die Eisenbahn und Dampfschiffahrtsunternehmungen und Fabriksbetriebe, denen die Kohle von der k. u. k. Militärverwaltung zugewiesen wird.

§ 16.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.*)

4. Ausgabe von Bauholz.

Da die Anzahl der beim Kreisforstamt, Kreiskommando und beim Militärgeneralgouvernement direk einlaufenden Gesuche um Zuweisung von Bauholz von Tag zu Tag anschwillt, hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement mit Vdg. F. D. № 91436/17 die weitere Ausgabe von Bauholz vorläufig eingestellt, da die Staatsforste absolut nicht im stande sind, den enormen Anforderungen zu genügen.

Erst nachdem ein regelrechter Ziegeleibetrieb die Abgabe von Baumaterial an die Abbrändler ermöglichen wird, wird das k. u. k. Militärgeneralgouvernement die zur Beendigung der aus Ziegeln aufgeführten Bauten unumgänglich notwendigen Holzmengen bewilligen.

Dieser Bedarf an Holz wird s. z. gemeinweise erhoben und in einem Sammelausweis mit dem Antrag auf Zuweisung dem k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin vorgelegt werden.

*) D. i, mit. 1. III 1918.

Die Gemeindevorsteher und Sołtysse haben daher sofort die Bevölkerung in der weitgehendsten Weise dahin zu belehren, dass die Vorlage von Einzelngesuchen um Zuweisung von Bauholz d. z. vollkommen zwecklos und nur geeignet ist, den Winkelschreibern die Taschen zu füllen, da alle diese Gesuche bis zur Inbetriebsetzung der Ziegeleien ausnahmslos ohne Erledigung bleiben und die Ermittlung des Bauholzbedarfes s. z. für jeden Einzelnen kostenlos erfolgt.

5. Vertilgung von Ackerdistel.

Verordnung vom 26. August 1917, betreffend die Vertilgung der Ackerdistel (Cirsium arvense).

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Jedermann, dem die Verfügung über ein Grundstück zusteht, hat die darauf wachsende Ackerdistel (Cirsium arvense) innerhalb einer vom Kommando festzusetzenden Frist zu vertilgen.

§ 2.

Uebertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando—soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt-an Geld bis zu K. 50.—sage fünfzig Kronen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu fünf Tagen bestraft.

Ausserdem kann das Kreiskommando die Vertilgung der Ackerdistel auf Kosten des Säumigen veranlassen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur.

Szeptycki m. p.,

Generalmajor.

II.

Hinsichtlich der Vertilgung der Ackerdistel wird folgendes verfügt:

1.) Das sicherste Mittel, die Ackerdistel zu vertilgen, ist, neben sorgfältiger Bodenbearbeitung und Verwendung gut gereinigten Saatgutes, das gründliche Ansjäten derselben. Das Ausjäten erfolgt.

a.) Zu Beginn der Vegetation, wenn die Distelpflanzen noch klein sind, durch Ausstechen derselben mittels eines geeigneten Messers, ähnlich einem Spaten. Das Ausstechen muss, um die Distelwurzel vollständig zu entfernen, möglichst oft erfolgen. Hiebei ist zu beachten, dass die ganze Wurzel entfernt, also genüzenl tief gestochen werde, da zurückbleibende Stücke der Wurzel frisch austreiben.

b.) sind die Disteln grösser geworden, so können sie auch unter Umständen nach einem Regen mit der Hand samt den Wurzeln aus dem Acker gezogen werden.

Diese Art der Distelvertilgung kann am besten im Frühjahr durchgeführt werden und ist anzuwenden, solange dies ohne Beschädigung der Kulturpflanzen möglich ist.

2.) Sollten zur Erntezeit grössere Mengen der Ackerdistel auf den Feldern noch vorkommen, so ist darauf zu sehen, dass die Disteln nach der Einbringung der Feldfrucht auf dem Felde verbleiben und daselbst verbrannt werden.

In keine Falle dürfen die Disteln auf Feldwege und Reine geworfen werden, weil von da durch den Samen dieses lästige Unkraut weiter erbreitet werden kann.

3.) Wo sich auf Brachfeldern, Hutweiden, Raionen und Strassengräben die Distel in grösserer Menge befindet, so dass deren Ausjäten sehr schwierig und mit erheblichen Kosten verbunden wäre, ist sie vor der Blüte abzumähen, in Haufen zusammenzuwerfen und zu verbrennen. Dieser Vorgang ist öfters im Jahne zu wiederholen, damit diese schädliche Pflanze nicht zur Blüte und noch weniger zu Reife gelange.

4.) Bezüglich der Vertilgung dieser Unkrautes auf verlassenen Grundstücken, hat die gemäss Vdg. des Armee-Oberkommandanten vom 3 April 1916, Nr. 54 V. Bl. zu bildende Wirtschaftskommission der betreffenden Gemeinde, in deren Berich das Grundstück liegt, das Entsprechende vorzukehren. Hier kann es sich wohl nur darum handeln, diese Flächen vor der Blüte der Pflanze stets abzumähen, die gemähte grünemasse-falls sie sich nicht verfüttern lässt-auf Haufen zusammen zu führen und wo möglich mit Erde zu bedecken, um ein Verfaulen (Kompostieren) zu erreichen.

Ist dies nicht durchführbar, so ist die gewonnene Pflanzenmasse nach erfolgtem Trochnen zu verbrennen.

Die Rayonskommanden, Gendarmeriepostenkommanden und die Gemeindefunktionäre, ferner die Gemeindewirtschaftskommission werden angewiesen, darüber zu wachen, dass die obangeführten Verfügungen überall durchgeführt werden.

Der Gemeinde obliegt die Verlautbarung dieser Verordnung.

V. № 2764 v. 17/3 1918.

6. Verordnung vom 16. Februar 1918

betreffend den Grenznachbarverkehr zwischen Polen und Galizien.

Auf Grund des § 5, Abs. 1, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35, V.-Bl. betreffend das Passwesen in der Fassung der Verordnung vom 16. Oktober 1917, Nr. 87, V.-Bl. wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Nebst den in der Beilage B zu § 4, Verordnung vom 24. April 1917 № 39 V.-Bl. aufgezählten Grenzübertrittstellen im Grenznachbarverkehre zwischen Galizien und Polen wird eine neue Grenzübertrittstelle für diesen Verkehr in Baranów-Długołęka über die Weichsel, Kreis Sandomierz zugelassen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

V. № 3233 v. 9.4. 1918.

7. Betreten der Bahnstrecken.

Laut Kundmachung der Betriebsleitung der Schmalspurbahn ist Zivilpersonen zufolge der Vdg. des 4. A. K. Qu. Op. № 65057, vom 23 Dezember 1917, das Betreten der Bahnstrecke, bzw. des Bahngrundes untersagt.

Zivilpersonen, welche innerhalb eines Bahnhofes, eines Magazines, auf den Geleisen oder sonst wo auf Bahngrund ohne Ermächtigung angetroffen werden, haben eine Geldstrafe von K 20 zu entrichten.

Bei Verweigerung des Erlages dieser Strafe können, sie wenn sie unbekannt sind und sich nicht in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise legitimieren, bis zum Erscheinen der Gendarmerie zurückbehalten und ihr übergeben werden.

Diese Kundmachung tritt vom Tage der Verlautbarung in Kraft. *)

*). 9. 4. 1918.

№ 284/20 K. R. 1/3 1918.

8. KUNDMACHUNG.

Verordnung vom 20. Februar 1918 betreffend die Anzeigepflicht von Kerzen.

Auf Grund des § 2 und § 7, Pkt. 1 der Vdg. vom 4. Juli 1917, № 61 V.-Bl. betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Anzeigepflicht.

Jeder, der sich im Besitze von Kerzen zwecks Veräusserung derselben befindet, gleichgiltig, ob er Eigentümer oder bloss Verwahrer der Ware ist, hat die bezüglichen Kerzenvorräte unter Angabe der Gattung, der Menge, des Lagerungsortes und der genauen Adresse des Eigentümers der Ware längstens **bis 15. März 1918** dem Kreiskommando, in dessen Bereiche der Lagerungsort dern Kerzen sich befindet, anzumelden.

Jeder, der nach Verlautbarung dieser Verordnung Kerzen zwecks Veräusserung bezieht, hat die bezüglichen Kerzenvorräte binnen 5 Tagen nach Empfang der Ware in der im Absatze 1) erwähnten Weise anzumelden.

§ 2.

Kerzenkarten.

Kerzen dürfen nur auf Grund einer Kerzenkarte verkauft werden Die Mengen, welche auf Grund einer Kerzenkarte bezogen werden können, werden vom Kreiskommando bestimmt.

§ 3.

Ausnahme von der Anzeigepflicht.

Das Kreiskommando ist berechtigt, spezielle Kerzengattungen, welche zur Beleuchtung von Wohnungsräumen nicht benützt werden, wie Kirchenkerzen, rituellen Zwecken dienende Kerzen, Wachskerzen und Luxuskerzen, von der Anzeigepflicht zu befreien. Der Bezug der von der Anzeigepflicht befreiten Kerzen ist an Kerzenkarten nicht gebunden.

§ 4.

Behördliche Aufsicht.

Die Überwachung der Erfüllung der Anzeigepflicht, sowie die Überprüfung der Anmeldungen wird das Kreiskommando gemäss § 4 der Verordnung vom 4 Juli 1917 V. Bl. № 61 veranlassen.

§ 5.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando laut § 9 der Vdg. vom 4 Juli 1917 V. Bl. № 61 bestraft.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

V. № 2561/25. v. 18/1 1918.

9. Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten.

Um der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten im Kreise vorzubeugen, wird folgendes angeordnet:

1) Alle im Kreise eintreffenden Prostituierten, sowie alle festgenommenen Landstreicher und Häftlinge sind von Amtswegen zur ärztlichen Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten vorzuführen.

2) Alle geschlechtskrank befundenen Prostituierten und andere Individuen sind auf Kosten der Heimatsgemeinde von der letzten Auenthaltsgemeinde in die Spitäler zu übergeben.

3) Das Freilassen oder der Abschub von derart kranken Personen in ein anderes Gebiet ist strengstens untersagt.

4) Die Ausweisung von missliebigen Personen überhaupt kann nur durch das Kreiskommando über Antrag des betreffenden Magistrates oder Gemeindeamtes erfolgen.

V. № 2195/1. v. 4/3 1918.

10. SONNTAGSRUHE.

Im Nachhange zu der Verordnung № 7242 vom 14/10. 1916, betreffend die Einführung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe verfügt das k. u. k. Kreiskommando, wie folgt.

Tabaktrafiken dürfen an Sonn- und Feiertagen von 9 bis 11 Uhr vm. und von 3 bis 5 nachm. geöffnet sein.

Lebensmittelgeschäfte bzw. andere Geschäfte, bei welchen sich Trafiken befinden, dürfen Tabakerzeugnisse nur während der oben angeführten Zeit verkaufen.

Diese Verordnung berührt in keiner Weise die Möglichkeit des Verkaufes von Ware für den täglichen Gebrauch in den Lebensmittelgeschäften, bei denen sich Trafiken befinden, in der Zeit von 4—5 Uhr nachm. an Sonn- und Feiertagen.

E. № 225/18 F. A. v. 15/3 1918.

11. Rubelkurs.

Gemäss der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos Qu. 23218 wurde der Umrechnungskurs für Rubel bis auf weiteres mit 100 Rb. gleich 215 Kronen oder 1 Rb.= 2 K. 15 h. festgesetzt.

9/4. 1918.

12. Sommerzeit.

Zufolge Vdg. des Gesamtministeriums wird der Beginn der Sommerzeit auf den 15. April und ihr Ende auf den 16. September verlegt.

№ 1/31 K. R.

13. Richtpreise.

für den Monat April 1918.

Im Nachstehenden werden die Richtpreise für den Monat **April 1918** verlautbart. Die verlautbarten Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben, von welcher Richtschnur Abweichungen zwar nicht unbedingt, jedoch in der Regel unzulässig sind. Der Verkäufer wird demnach die Richtpreise nicht ohne Gefahr einer Untersuchung wegen Preistreiberei überschreiten dürfen, es sei denn, dass er eine reale Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag.

Höchstpreise dagegen sind amtlich festgesetzte Preise, welche unter keinen Umständen überschritten werden dürfen und deren Ueberschreitungen ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen an und für sich eine strafbare Handlung bilden.

Bei durch militärische Organe erfolgten Requisitionen haben die in dieser Kundmachung verlautbarten Richtpreise als oberste Preisgrenze zu gelten.

Jeder Verkäufer (Händler) hat die Preise der in seinem Laden erhältlichen Lebensmittel dortselbst an deutlich sichtbarer Stelle in gut lesbarer Schrift nach Qualität und Quantität ersichtlich zu machen. Die Quantitätsangabe hat nach gebräuchlichem russischen Gewichte (Pfund, Pud), die Preisangabe in Kronenwährung zu erfolgen. Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen für alle Gegenstände der Leistungen, deren Preis amtlich festgesetzt ist oder die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert werden, angenommen werden. Für die in Rubelwährung Ankaufenden ist die Rubelwährung grundsätzlich nach dem jeweils amtlich festgesetzten Rubelkurs umzurechnen

Uebertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando mit Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Geschäftsläden, deren Inhaber diesem Befehle nicht Folge leisten, werden gesperrt, nötigenfalls wird mit dem Entzuge der Gewerbeberechtigung vorgegangen. Bei den Waren, bei welchen in der Rubrik „Anmerkung" nichts ersichtlich ist, sind die angegebenen Preise als Richtpreise zu betrachten.

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	Kleinhandel			Grosshandel			
	Gewichtseinheit	K.	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	
Rindfleisch mit Knochen	1 Pf.	3	—				
Rindfleisch Ohne „	„	3	20				
Rindfleisch Lungenbrat.	„	3	60				
Koschersfleisch	„	3	50				
Kalbfleisch	„	3	25				
Schweinslungenbr	„	5	—				
Schweinfleisch ohne Knochen	„	3	—				
Selchfleisch oh Kn.	„	4	—				
Grün. Speck Schmer	„	5	60				
Geräucherter Speck	„	6	50				
Schweinschmalz	„	6	50				
Gewöhnliche Wurst	„	4	20				
Krakauer „	„	5	—				
Presswurst	„	4	20				
Haus presswurst	„	5	—				
Roher Schinken	„	4	—				
Schinken gekocht	„	5	50				
Rohlschinken	„	6	—				
Lebende Hühner	1 Pf.	3	—	1 Pf.	2	50	
Tote „	„	4	50	„	3	20	
Karpfen	„	2	80	„	2	50	
Hechte	„	3	—	„	2	80	
Häriug	1 St.	—	4080	—	—	—	
Weizenvollmehl	1 Pf.		42				Höchstpreise
Weizenschrotmehl	„		38				
Roggenflachmehl	„		35				
Roggenschrotmehl	„		32				
Gerstenmehl	„		42				
Rollgerste mittel	„		44				
Mischbrot	„		37				
Erbsen	„	1	20	1 f.	1	—	
Pferdebohnen	„	—	50	„	—	40	
Gries	„	1	60	„	1	40	
Linsen	„	—	80	„	—	70	
Kleie loko Mühle	„	—	15	„	—	12	
Bohnen	„	2	—	„	1	90	
*) Vollmilch Minimalfettgehalt	1 liter	—	70	1 liter	—	70	
Topfen	1 Pf.	1	20	1 Pf.	1	10	
Tischbutter	„	7	—	„	7	—	
Kochbutter	„	6	—	„	6	—	
Harter Käse	„	8	—	„	7	50	
Eier	1 St.	—	25	1 St.	—	22	
Lorbeer blätter	1 Pf.	4	—				Monopolpreise
Kaffe gebrannt	„	11	20				
Tee	„	10	—				
Zucker n. raffin.	„	1	72				
Zucker rafin.	„	1	80				
Salz	„	—	27				
Pfeffer	„	10	—				
Schuhwichs	„	—	60				
Kümmel	„	2	—				
Hefe	„	4	—				
Presshefe	„	3	40				
Honig	„	8	—				
Spiritushefe		6	—				
Rosinen	„	4	30				
Paprika	„	10	—				
Zichorie (Packet)	„	3	—				
Zichorie (halbpack.)	1/2 Pf.	1	50				
Essig	1 liter	od 2	40				Qualität
Sardinen schachtel		do 6	—				

*) Die Organe der Marktpolizei sind mit Milchwagen (Laktodensimeter). Bezugsquelle Heinrich Kapeller, Wien V. Franzesgasse 13.

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	Kleinhandel			Grosshandel			
	Gewichtseinheit	K.	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	
Kartoffel	1 Pf.		10	1 Pf.		7	
Sauerkraut	„		35	„		30	
Kraut	„		10	„		8	
Gelbe Rüben	„		25	„		20	
Rote Rüben	„		20	„		17	
Zwiebel	„	1	10	„	1	—	
Knoblauch	„	1	—	„		85	
Kren	„		15	„		12	
Gurken sauere	„		38	„		35	
Birnen	I Pf.	—	56	1 Pf.		52	
Birnen gedörrt	„	1	50	„		—	
Äpfel	„	—	54	„		50	
Äpfel gedörrt	„	1	10	„		—	
Pflaumengedörrt	„	2	50	„		—	
Heidelbeeren	„		50	„		40	
Marmelade	„			1 kg.	3	50	
Powidl	„			„	4	20	
RINDER. Lebendgewicht:							
von 10 bis 13 Pud.				1 pud	40		
„ 13 „ 19 „				„	48		
„ 19 „ 22 „				„	56		
„ 22 „ 31 „				„	72		
über 31 — „				„	80		
SCHWEINE.							
von 3 bis 5 Pud.				„	64		
„ 5 „ 6 „				„	80		
„ 6 „ 10 „				„	108		
über 10 — „				„	144		
Heu ungepresst				100. kg	12	—	Höchstpreise
Heu gepresst				„	14		
Stroh gepresst				„	08		
„ ungepresst				„	06	—	
Scheitholz (hart)	1 Rm. 2	6	—				
„ (weich)	„	6	40				
Prügelholz (hart)	„	4	68				
„ (weich)	„	4	20				
Astholz (hart)	„	3	24				
„ (weich)	„	2	88				
Petroleum	1 Pf.	—	48	1 pud	17	20	
Brennspirytus	—		—	1 liter	1	80	
Zündhölzer	1 St.		10	10 St.	—	85	
Gew. Parafinkerzen			—	1 f.	3	50	
„ Kernseife	—			„	8	80	
Kriegsseife	1 Pf.	2		—		—	
Kristalsoda	—	—	—	1 f.	—	20	
Wein gewöhnlich—				3/4 l	od 4 do 8	—	
Bier — —				1 liter	1	80	loco Hrub.
Branntwein —				2/3 l.	3	60	
Rum — —				1 liter	od 10 do 18	—	
Sodawasser —				„	—	16	
Kohlen grub ----	1 pud.	1	20				
„ Nuss I	„	1	10				
„ „ II	„	1	—				
„ Gries ----	„	1	—				

Die Preise sind auf der Ware am Markte und überall mit Stecktafeln ersichtlich zu machen.

Alfred Weiss v. Ulog
k. u. k. Oberst.

Druckerei Gutfeld, Hrubieszów.